



Ing. Maurice Androsch
Landesrat für Gesundheit, Soziales, Jugendwohlfahrt und Tierschutz

GZ: B. Androsch-AP-258/017-2014

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten am 16. Dezember 2014

im Hause

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 16.12.2014
zu Ltg.-**519/A-5/102-2014**
-Ausschuss

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Petrovic, Ltg.-519/A-5/102-2014 betreffend Ungeheimheiten sowie aufklärungsbedürftige Umstände bei der Brandkatastrophe in Bergland wird Folgendes mitgeteilt:

Zu Frage 2: Wie stehen Sie zu einer reinen Stallhaltung von Schafen? Halten Sie das für tiergerecht?

In der ersten Tierhaltungsverordnung hat der Bund als Gesetzgeber Mindestanforderungen für die Haltung von Schafen festgelegt. Unter anderem ist geregelt, dass die Anbindehaltung von Schafen verboten ist. In Anlagen zur Einzelbuchtenhaltung dürfen Schafe nur gehalten werden, wenn eine ausreichende Unterbrechung der Einzelbuchtenhaltung durch Weidegang oder Auslauf an mindestens 90 Tagen im Jahr gegeben ist. Die Haltung in Gruppenbuchten kann ganzjährig erfolgen.

Aufgabe der Vollzugsbehörden ist es die Einhaltung dieser Anforderungen zu gewährleisten.

Im konkreten Fall wurden verpflichtenden Vorgaben bzgl. Bewegungsfreiheit eingehalten.

Zu Frage 3: Wenn in der oberen Etage 1.600 Tiere gehalten wurden, scheint eine Verletzung der TierhaltungsVO wahrscheinlich. Wer hat die Rechtskonformität überprüft und mit welchen Ergebnissen?

Stalobergeschoß

680 m² Stallnutzfläche

Besatz:

134 Mutterschafe á 0,80 m²/Tier = 107,20 m² erforderliche Mindestfläche

80 Mutterschafe mit Lamm á 1,20 m²/Tier = 96 m² erforderliche Mindestfläche

3 Widder á 1,50 m² = 4,50 m² erforderliche Mindestfläche

867 Mastlämmer bis 6 Monate á 0,50 m² = 433,50 m² erforderliche Mindestfläche

Gesamtes Stalobergeschoß: 641,20 m² erforderliche Mindestfläche, 680 m² Stallnutzfläche vorhanden, daher kein Überbesatz!

Stallerdgeschoß

751 m² Stallnutzfläche

Besatz:

1355 Mastlämmer bis 6 Monate á 0,50 m² = 677,50 m² erforderliche Mindestfläche

Gesamtes Stallerdgeschoß: 677,50 m² erforderliche Mindestfläche, 751 m² Stallnutzfläche vorhanden, daher kein Überbesatz!

Der zuständige Amtstierarzt hat u.a. die Mindestanforderungen bzgl. Platzbedarf kontrolliert. Es konnten keine Abweichungen festgestellt werden.

Eine Kontrolle der Tierhaltung durch den Amtstierarzt fand zuletzt kurz vor dem Brand am 5. August 2014 statt. Tierschutzrelevante Missstände wurden damals nicht festgestellt.

Zu Frage 4: Wenn Tiere derart dicht an dicht in Räume gepfercht werden, ist das Erkennen von Krankheiten, Verletzungen oder von verstorbenen Tieren praktisch unmöglich. Welche „Ausfallsraten“ sind bei dieser Art von Tierhaltung die Regel und welche Werte lagen für den konkreten Betrieb vor?

Die Besatzdichte entsprach den Mindestanforderungen der 1. Tierhaltungsverordnung.

Bei der kurz vor dem Brand durchgeführten Kontrolle konnte der Amtstierarzt feststellen, dass die Ausfälle pro Mastdurchgang knapp unter 10% betragen.

Zu Frage 5a: Wer hat Fütterung, Tränke und Gesundheitszustand der Tiere kontrolliert und wie finden solche Kontrollen statt, wenn die Tiere derart dicht an dicht stehen müssen?

Gemäß § 20 Tierschutzgesetz sind Tiere in landwirtschaftlichen Tierhaltungen mindestens einmal am Tag (vom Landwirt) zu kontrollieren. Der Amtstierarzt führte zuletzt am 5.8.2014 eine Kontrolle durch. Der Ernährungszustand der Lämmer und Schafe konnte bei der Kontrolle als durchaus gut bezeichnet werden. Die Tiere wurden nachweislich regelmäßig entwurmt und bei Krankheit durch den Betreuungstierarzt therapiert.

Mit freundlichen Grüßen

Androsch e.h.